

Telefon: 0 233-45254
Telefax: 0 233-45637

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Bußgeldstelle Sicherheits- und
Ordnungsrecht
KVR-I/123

Einführung eines strengen Verbots von Wegschmeißen von Müll mit Ahndung in Form hoher Bußgeldzahlungen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01831 (Antrag Nr. 1) der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14055

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 01.10.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 19.03.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Verschmutzungen, wie das Wegwerfen von Müll, Zigarettenstummeln und -schachteln hoch zu bestrafen sowie eine aufklärende Kampagne über das achtlose Wegwerfen von Müll und Zigarettenstummeln seitens der Landeshauptstadt München durchzuführen.

Hierzu darf Folgendes ausgeführt werden:

Die Landeshauptstadt München engagiert sich mit zahlreichen gezielten Maßnahmen und Kampagnen, um das achtlose Wegwerfen von Müll einzudämmen und das Sauberkeitsniveau der Landeshauptstadt stetig zu verbessern. So gehört sie Studien und Umfragen zufolge zu den saubersten Großstädten Deutschlands. Im Rahmen der Daseinsvorsorge werden durch reguläre tägliche Reinigung durch die städtische Straßenreinigung und die Vertragsfirmen, die im Auftrag des Baureferates und der Stadtwerke München GmbH arbeiten, erhebliche Anstrengungen unternommen, Plätze, Straßen, Grünflächen und die Ufer der Isar sauber und attraktiv zu halten.

Mit zusätzlicher Öffentlichkeitsarbeit sollen auch die Menschen, die sich nicht verantwortungsbewusst verhalten, auf die Wichtigkeit der Sauberhaltung der Landeshauptstadt aufmerksam gemacht werden und zu einer Verhaltensänderung hin zum Umweltbewusstsein bewegt werden. Die Stadt hat hierzu insbesondere durch das Baureferat bereits verschiedene Öffentlichkeitskampagnen durchgeführt, mit denen Raucher*innen mit speziellen Maßnahmen auf die korrekte Entsorgung ihrer Zigarettenkippen hingewiesen wurden. Die Maßnahmen umfassten u.a. Plakate, Flyer, proaktive Ansprachen durch Promotionsteams, Verteilung von Taschen-Aschenbechern als Give-aways sowie allgemeine Informationen zum richtigen Umgang mit Abfall, so z.B. auch im Internet mit der Kernbotschaft „Abfall gehört in den Abfallbehälter“. Zudem wurden an zahlreichen U-Bahnabgängen mit vielen achtlos weggeworfenen Zigarettenkippen oder mit einem hohen Fahrgastaufkommen Kombibehälter aufgestellt, die die stadtweit verwendeten Abfallbehälter um eine speziell gekennzeichnete Einwurf-Öffnung für Zigarettenkippen ergänzen. Somit können Zigaretten an einer dafür vorgesehenen Ringabdeckung ausgedrückt und im Abfallbehälter entsorgt oder direkt in den Ascher eingeworfen und so umweltfreundlich entsorgt werden.

Entsprechende Verstöße gegen Ordnungswidrigkeitentatbestände, die eine illegale Abfallentsorgung betreffen, werden in Bußgeldverfahren durch die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferats konsequent geahndet. Die Bußgeldrahmen, die das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder die bayerische Gemeindeordnung (GO) für städtische Grünanlagen hergeben, sind hierbei als ausreichend anzusehen, um eine tat- und schuldangemessene Ahndung vorzunehmen. Der Bußgeldrahmen des BayStrWG erstreckt sich hierbei von 5 Euro bis 1.000 Euro, der des KrWG von 5 Euro bis 100.000 Euro und der der GO von 5 Euro bis 2.500 Euro. Die bisher festgesetzten Bußgelder und Verwarnungen zeigten entsprechende Wirkung und lösten eine Verhaltensänderung aus, sodass kaum Wiederholungstäter*innen feststellbar sind.

Auch das Referat für Klima- und Umweltschutz setzt sich für eine Aufklärung über den richtigen Umgang mit unserer Umwelt ein und arbeitet fortlaufend daran, dass München eine nachhaltige, resiliente, zirkuläre, klimaneutrale und lebenswerte Stadt wird. Mit der Kampagne „Re:think München. Neues Denken für unser Klima“ sollen Bürger*innen für den Klima- und Umweltschutz aktiviert werden. „Re:think München“ motiviert die Menschen vor Ort mit Aktionen und Events, mit Service- und Informationsangeboten z. B. zu Energieberatungen oder Förderprogrammen dazu, klima- und umweltbewusst zu leben und sich dafür zu engagieren. Hiermit sollen Bürger*innen also allgemein zum Thema Umweltschutz sensibilisiert werden.

Die Landeshauptstadt ist folglich im Hinblick auf die o.g. Empfehlung bereits gut aufgestellt und arbeitet laufend an neuen Konzepten, um die Sauberkeit der Stadt stetig zu verbessern.

Abschließend sei erwähnt, dass der Bayerische Landtag im Oktober 2019 den Antrag der SPD-Abgeordneten Klaus Adelt u.a. „Für saubere Städte und Gemeinden: Bußgelder gegen Müllsünder erhöhen“ in öffentlicher Sitzung behandelt und abgelehnt hat (vgl. Drs. 18/2524).

Im Ergebnis muss auch der gegenständliche Antrag des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing abgelehnt werden. Auch

wenn Ihrem Antrag aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, möchte ich mich für Ihr Engagement bedanken.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01831 (Antrag Nr. 1) der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.03.2024 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Ergebnis ist der gegenständliche Antrag des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing abzulehnen. Dem Antrag kann aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden, da bereits eine konsequente Ahndung von Verstößen innerhalb des vorgesehenen Bußgeldrahmens erfolgt und eine höhere Ahndung nicht verhältnismäßig wäre. Die Bußgeldstelle wird insofern bereits jetzt aufgrund der geltenden Gesetzeslage in die Lage versetzt, ihr Entscheidungsermessen zur Festsetzung der Geldbuße tatangemessen auszuüben. Hinsichtlich der geforderten aufklärenden Kampagne wird auf die bereits umgesetzten Kampagnen verwiesen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01831 (Antrag Nr. 1) der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 19.03.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Vogelsgesang

Dr. Sammüller-Gradl

Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 21 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – I/123

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW